

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR SOZIALES, FAMILIE, GESUNDHEIT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ
Amt für Familie
Globalrichtlinie GR J 2/10 vom 14.12.2010

„Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in den Bezirken“

1.	GELTUNGSBEREICH UND RECHTSGRUNDLAGEN	2
2.	ZIELE.....	2
3.	EINRICHTUNGS- UND ANGEBOTSFORMEN	2
4.	RESSOURCEN.....	3
5.	PLANUNG	3
5.1	PLANUNGSLEITLINIEN	3
5.2	BETEILIGUNG	4
5.3	UMSETZUNG	4
6.	ARBEITSPRINZIPIEN	4
7.	INHALTLICHE SCHWERPUNKTE.....	5
7.1	BILDUNG	5
7.2	GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ARBEIT	5
7.3	INTERKULTURELLE ARBEIT UND INTEGRATION	5
7.4	GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND SUCHTPRÄVENTION	6
7.5	ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ	6
7.6	BEZIRKLICHE SCHWERPUNKTE	6
8.	FACHLICHE STANDARDS	6
8.1	PERSONAL.....	6
8.2	KONZEPT.....	7
8.3	SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN	7
8.4	VERNETZUNG UND KOOPERATION	7
8.5	QUALITÄTSENTWICKLUNG	8
8.6	RÄUMLICHKEITEN.....	8
8.7	ÖFFNUNGS- UND ANGEBOTSZEITEN.....	8
9.	FÖRDERUNG VON TRÄGERN DER FREIEN JUGENDHILFE	8
10.	BERICHTSWESEN	9
11.	ZIELERREICHUNG	10
12.	VERFAHREN.....	11
13.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Diese Globalrichtlinie regelt die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksämter im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Förderung der ausschließlich in einem Bezirksamt aktiven Hamburger Jugendverbände. Die Regelungen gelten nicht für Ausbildungsangebote der Jugendberufshilfe und Angebote im Rahmen der sozialräumlichen Angebotsentwicklung.

Unmittelbare bundes- und landesgesetzliche Rechtsgrundlage dieser Regelung sind die Bestimmungen §§ 11 bis 14 in Verbindung mit §§ 1 und 9 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und §§ 28 bis 31 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII). Diese Globalrichtlinie regelt die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. Die Vorgaben sind entsprechend auf die bezirklichen Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit anzuwenden. Außerdem regelt diese Globalrichtlinie den Umfang der Förderung der Jugendverbände durch die Bezirke.

2. Ziele

Ziel 1: Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige stehen vielfältige und zielgruppenadäquate Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bereit.

Ziel 2: Hamburgweit nutzen mindestens 10 % der Hamburger Kinder und Jugendlichen als Stammnutzer bzw. Stammnutzerin¹ die Kinder- oder Jugendeinrichtungen bzw. Angebote der Jugendsozialarbeit.

Ziel 3: Die Besucherinnen und Besucher werden in ihrem individuellen Entwicklungsprozess durch die offene Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit gefördert, indem sie – unterstützt von den Fachkräften und den übrigen Nutzerinnen und Nutzern – ihre personalen und sozialen Kompetenzen sowie Sachkompetenzen weiterentwickeln. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Selbständigkeit, Selbstbewusstsein, Interkulturalität, Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit. Dadurch sollen ihre Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, vor allem ihre Bindungsfähigkeit und ihr soziales Engagement gefördert werden.

Sofern die für Hamburg anzustrebenden Werte nicht bereits in der Globalrichtlinie festgelegt sind, werden sie sowie die von einzelnen Bezirksämtern jeweils anzustrebenden Werte, d.h. Zielsetzungen und Kennzahlen, jährlich im Voraus für das Folgejahr zwischen der Fachbehörde und den Bezirksämtern vereinbart. Dabei werden die Ergebnisse des Berichtswesens berücksichtigt. Erstmals werden entsprechende Werte für das Jahr 2012 vereinbart.

3. Einrichtungs- und Angebotsformen

Die Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken findet insbesondere in folgenden Einrichtungs- und Angebotsformen statt:

- pädagogisch begleitete offene Spielangebote für Kinder und jüngere Jugendliche in Einrichtungen (z.B. Abenteuer- und Bauspielplätze, Spielhäuser, Spielmobile),
- offene und Gruppenangebote der Jugendarbeit oder Arbeit mit Jungerwachsenen (z.B. Häuser der Jugend, Jugendklubs, Jungerwachsenentreffs und Mädchen- und Jungenzentren),

¹ D.h., sie besuchen die Einrichtung bzw. nutzen die Angebote der Jugendsozialarbeit mindestens einmal wöchentlich und sind den Fachkräften namentlich bekannt.

- Gruppenangebote zum wechselseitigen Austausch junger Menschen in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Mädchengruppen, Jungengruppen, Gruppen für junge Menschen mit Behinderungen),
- beratende oder aufsuchende Angebote der Jugendsozialarbeit und der Straßensozialarbeit,
- Angebote der Medienarbeit und der kulturellen sowie interkulturellen Jugendbildung,
- Förderung der Selbstorganisation in Jugendverbänden und -gruppen und
- Angebote für Ferienprogramme und Freizeiten.

4. Ressourcen

Die Bezirksämter erhalten die zur Förderung der in dieser Globalrichtlinie beschriebenen Angebote erforderlichen Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 36 ff. Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG). Die Mittel aus Rahmenzuweisungen werden gemäß § 37 Abs. 3 BezVG nach Schlüsseln auf die Bezirksämter verteilt, die vom Senat nach Stellungnahme der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen mit dem Haushaltsplan-Entwurf beschlossen werden. Die Mittel aus Zweckzuweisungen werden gemäß § 38 Abs. 2 BezVG nach dem erwarteten Bedarf auf die Bezirksämter verteilt.

Die genannten Haushaltsmittel sind entsprechend den Vorgaben dieser Globalrichtlinie sowie den Vereinbarungen gemäß Ziffer 2 zu verwenden. Die Bezirksämter stellen sicher, dass den geförderten sowie den bezirklichen Einrichtungen und Projekten im Rahmen der Mittel die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personal-, Sach- und Honorarmittel zur Verfügung stehen.

5. Planung

Die Planung der Angebotsstruktur und der Grundzüge der Aufgabenwahrnehmung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in den Bezirken wird auf der Grundlage der §§ 79, 80 SGB VIII, § 29 AG SGB VIII von den Bezirksämtern unter Berücksichtigung der Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse (§ 71 SGB VIII) wahrgenommen. Sie wird nach den anerkannten Methoden sozialräumlicher Planung durchgeführt.

5.1 Planungsleitlinien

Die Infrastruktur mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an

- den Bedarfslagen,
- den Zielen gemäß Ziffer 2,
- den jährlichen Vereinbarungen mit der Fachbehörde und
- der Effektivität der Maßnahmen unter besonderer Würdigung eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes ausgerichtet.

Bei der Ressourcenverteilung für die Infrastruktur innerhalb eines Bezirks werden planungsrelevante Grunddaten zur sozialen Situation in den von den Bezirksämtern festgelegten Gebieten in der Weise zugrunde gelegt, dass bei stärkerer Belastung ein entsprechend höherer Anteil an den Ressourcen zur Verfügung gestellt wird. Hierbei werden künftige Entwicklungen einbezogen.

Die zuständige Fachbehörde unterstützt die bezirkliche Jugendhilfeplanung durch Fortbildung, Arbeitshilfen und Bereitstellung von relevanten Planungsgrundlagen aus landesweiten oder überregionalen Aktivitäten und Informationen. Hierzu zählt auch die Bereitstellung von Vergleichsdaten.

5.2 Beteiligung

Die Bezirksämter beteiligen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in geeigneter und angemessener Weise an Planungsprozessen, um deren Bedürfnisse und Interessen einzubeziehen. Die Anregungen und Vorschläge der Kinder und Jugendlichen sollen in der Jugendhilfeplanung Berücksichtigung finden.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im zu überplanenden Bereich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, werden gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII frühzeitig an den Planungsprozessen beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt insbesondere durch die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII und spätestens, sobald diskussionsfähige Planungsziele und Überlegungen vorliegen. Die Verantwortung für das Planungsergebnis liegt bei den Bezirksämtern. Die Bezirksämter stimmen ihre Planungen mit den benachbarten Bezirksämtern ab, sofern diese Auswirkungen auf die benachbarten Bezirke haben.

5.3 Umsetzung

Nach der bezirksinternen Entscheidung über die Maßnahmenplanung sorgt das Bezirksamt für die Umsetzung der Jugendhilfeplanung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Hierbei ist insbesondere die Vereinbarkeit mit § 7 Landeshaushaltsordnung zu berücksichtigen. Über vorgesehene Inbetriebnahmen oder Schließungen von Einrichtungen sowie wesentliche strukturelle Veränderungen wird die Fachbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

6. Arbeitsprinzipien

Die offene Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen öffentliche Innen- und Außenräume, in denen sie sich treffen und im geschützten Rahmen ausprobieren sowie pädagogisch intendierte und fundierte Angebote nutzen können. Die Arbeit ist durch folgende Prinzipien gekennzeichnet:

- **Offenheit:** Die Angebote sind grundsätzlich offen für alle jungen Menschen unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Weltanschauung, religiöser Zugehörigkeit, Nationalität, ethnischer Gruppierung, jugendkultureller Ausrichtung und Behinderungen. Bei Angeboten für spezielle Zielgruppen wie geschlechtsspezifische Arbeit sind Ausnahmen möglich.
Zur Umsetzung des Prinzips der Offenheit gehört die aktive Integration und Gleichstellungsorientierung. Dazu sollen gezielt Mädchen und Jungen, junge Menschen mit Migrationshintergrund oder Behinderungen einbezogen werden. Es ist ein Klima der gegenseitigen Achtung zu erzeugen, in dem allen Nutzerinnen und Nutzern mit Respekt begegnet wird.
- **Freiwilligkeit:** Die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig. Dem steht der Anspruch, durch attraktive Angebote eine Bindungswirkung zu erreichen, nicht entgegen.
- **Niedrigschwelligkeit:** Die Angebote können ohne bürokratische und personelle Barrieren und in der Regel ohne Anmeldung besucht werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Teilnehmenden an den Kosten kann insbesondere für Verpflegung, Ausflüge und Reisen erhoben werden.
- **Lebenswelt- und Alltagsorientierung:** Die Programme und Angebote richten sich an den Lebenslagen, Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen der jungen Menschen aus. Es werden situationsbezogen geeignete Methoden und Arbeitsformen angewendet.
- **Aufgreifen sozialer Vielfalt:** Unterschiede aufgrund von Geschlecht, Herkunft, körperlicher oder geistiger Verfasstheit werden anerkannt und für die Konzept- und Angebotsgestaltung genutzt. Dabei wird auf gleiche Teilhabemöglichkeiten

geachtet. Wenn vorhanden sollen spezifische Leitlinien, wie die Leitlinien zur Jungenarbeit, bei der Gestaltung pädagogischer Angebote berücksichtigt werden.

- **Ganzheitlichkeit:** Die jungen Menschen werden mit ihren Fähigkeiten, Vorlieben, Verhaltensäußerungen und Einstellungen sowie sozialen Bezügen gesehen.
- **Wertschätzung:** Die Nutzerinnen und Nutzer werden als Individuen mit ihren jugendkulturellen Ausdrucksformen, mit ihren wechselnden Interessen und Bezügen zu bestimmten Szenen und Cliques ernst genommen und gefördert.
- **Partizipation:** Die jungen Menschen werden zu aktiver Mitbestimmung und Mitgestaltung – auch über die Grenzen der Einrichtungen hinaus – aufgefordert. Ihnen werden Möglichkeiten eröffnet, Meinungen und Auffassungen zu äußern und zu diskutieren, Einfluss zu nehmen und mitzuentcheiden sowie Verantwortung bis zur Gestaltung und Nutzung von Programmteilen in Eigenregie zu übernehmen. Die Beteiligung an sozialräumlicher Stadtentwicklung wird angestrebt.
- **Vertrauensschutz:** Vertrauensschutz wird gewährleistet.

7. Inhaltliche Schwerpunkte

7.1 Bildung

Die offene Kinder- und Jugendarbeit bietet im Rahmen ihres außerschulischen Bildungsauftrags vielfältige Lern- und Erfahrungsfelder an, in denen junge Menschen ihre kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten und Stärken erproben und erweitern können. Ihre Aneignung der Welt und Auseinandersetzung mit der Welt werden begleitet und gezielt unterstützt. Kinder- und Jugendarbeit vermittelt grundlegende gesellschaftliche und demokratische Werte.

Das Spektrum der Bildungsangebote umfasst Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und interkulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung, dazu gehören auch die berufliche Orientierung und der Umgang mit Medien.

7.2 Geschlechtsspezifische Arbeit

Die Einrichtungen ermöglichen Angebote, Arbeitsgruppen und Projekte, die speziell auf die Wünsche ihrer jungen Nutzerinnen oder Nutzer zugeschnitten sind. Dazu sollen ihnen jeweils Orte und Zeiten angeboten werden, damit sie sich in geschlechtshomogenen Settings treffen und ihren Interessen nachgehen können.

Die jungen Menschen sollen darin bestärkt werden, sich mit geschlechtsspezifischen Rollenbildern und ihren jeweiligen Bedürfnissen auseinanderzusetzen. Die individuelle Entwicklung von Mädchen und Jungen soll dabei jenseits von Geschlechterstereotypen gefördert werden. Sie werden bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt sowie dabei, eine sexuelle Identität, ihr Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl auszubilden bzw. weiterzuentwickeln. Außerdem werden sie angeleitet, Menschen anderen Geschlechts und Menschen mit anderen sexuellen Orientierungen respektvoll und tolerant zu begegnen.

7.3 Interkulturelle Arbeit und Integration

Kinder- und Jugendarbeit ist grundsätzlich interkulturell und integrativ ausgerichtet. Die Einrichtungen sind Orte der Begegnung für alle jungen Menschen.

Kinder- und Jugendarbeit fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit von jungen Menschen unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft. Sie bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich mit ihren kulturellen Wurzeln auseinanderzusetzen, Wissen über andere Kulturkreise zu erwerben und gemeinsam mit jungen Menschen aus anderen Kulturen deren spezifische Formen der Wahrnehmung, des Denkens, Fühlens und Handelns kennenzulernen. Die Angebote sollen zu gegenseitiger Wertschätzung und

gegenseitigem Verständnis führen und die kulturelle Vielfalt der Lebensumwelt als Bereicherung erfahrbar machen. Bestehende Angebote und Institutionen des interkulturellen Jugendaustauschs können einbezogen werden.

Entsprechend werden der Kontakt und die Zusammenarbeit von behinderten und nicht-behinderten jungen Menschen gefördert. Dies gibt ihnen Gelegenheit, sich mit unterschiedlichen körperlichen, geistigen und seelischen Situationen von Menschen auseinanderzusetzen, deren Auswirkungen auf Wahrnehmung, Denken, Fühlen und Handeln zu erfahren sowie die Reaktionen auf diese Besonderheiten zu erleben. Ihre Erfahrungen im Umgang mit behinderten und nicht behinderten Gleichaltrigen sollen sie zu einem respektvollen Miteinander befähigen.

7.4 Gesundheitsförderung und Suchtprävention

Die Einrichtungen fördern das Wissen der Nutzerinnen und Nutzer um generelle und individuelle gesundheitliche Risiken und Ressourcen und wirken auf ein gesundheitsförderliches Verhalten der jungen Menschen sowie die Gestaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen hin. Die Einrichtungen informieren ihre Nutzerinnen und Nutzer über gesundheitsfördernde Angebote im Stadtteil, z.B. der örtlichen Sportvereine. Sie beraten und unterstützen interessierte Nutzerinnen und Nutzer, an solchen Angeboten teilzunehmen.

Die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Trends des Suchtmittelkonsums bei jungen Menschen wird gefördert. Dies gilt auch für stoffungebundenes Suchtverhalten wie z.B. Bulimie, Anorexie, Computer- und Spielsucht. Die Einrichtungen beteiligen sich an suchtpreventiven Angeboten und führen bei Bedarf eigene Projekte durch. Ergänzend sollen in den Bezirken in Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstellen bedarfsgerecht regionale Angebote zur Alkohol- und Drogenberatung von jungen Menschen vorgehalten werden.²

7.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Sonstige Gefahrenquellen für die Entwicklung junger Menschen werden in der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit thematisiert. Die jungen Menschen werden über Risiken und Gefährdungen aufgeklärt und dazu befähigt, kritisch mit den Gefahrenquellen umzugehen und sich vor ihnen zu schützen. Insbesondere gilt dies für den Umgang mit jugendgefährdenden Medien, Extremismus, Gewalt und sexualisierter Gewalt von jungen Menschen bzw. gegen junge Menschen sowie mit Konsumangeboten, die mit dem verfügbaren Einkommen nicht finanziert werden können.

7.6 Bezirkliche Schwerpunkte

Die Bezirksamter können weitere, bei Bedarf wechselnde Schwerpunkte festsetzen. Dadurch können regionale Besonderheiten berücksichtigt sowie angebotsübergreifende regionale Kampagnen zu speziellen Themen aufgegriffen und unterstützt werden.

8. Fachliche Standards

8.1 Personal

In den Einrichtungen arbeiten in der Regel sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Fachkräfte mit entsprechenden Ausbildungsabschlüssen. Zur Berücksichtigung konzeptioneller Besonderheiten können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ent-

² Die Kooperationsmodalitäten sind in einer Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und den Bezirksamtern geregelt, die am 01.10.2006 in Kraft getreten ist.

sprechend erforderlichen anderen Kompetenzen und Qualifikationen eingesetzt werden. Jede Einrichtung verfügt über eine Leitung, die die Verantwortung für den Betrieb trägt und die notwendigen Leitungs- und Organisationskompetenzen besitzt.

Die Besetzung der Teams wird möglichst an den Bedarfen der Zielgruppen orientiert. Die nicht mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der jeweiligen Einrichtung sollen mindestens drei Viertel ihrer Arbeitszeit unmittelbar für die Arbeit mit jungen Menschen einsetzen. Menschen, die sich in den Einrichtungen ehrenamtlich und freiwillig engagieren, sollen das Angebot der hauptberuflichen Fachkräfte ergänzen.

8.2 Konzept

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten auf konzeptionellen Grundlagen, die schriftlich niedergelegt sind, regelmäßig überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Konzepte beruhen auf einer Analyse der Lebenssituation und Interessen der zu erreichenden jungen Menschen seitens der Träger. Die Bezirksämter stellen hierfür geeignete Datenbasen zur Verfügung. Die Konzepte berücksichtigen Bedingungen des Einzugsbereichs, die Ziele des SGB VIII, des AG SGB VIII sowie dieser Globalrichtlinie, Zielsetzungen des Bezirksamtes und des Trägers sowie seine Wertorientierungen und die bestehende Infrastruktur.

Die Konzepte enthalten Aussagen zum Standort, zu den Zielen und Zielgruppen, zu den Öffnungszeiten und den Angebotsschwerpunkten sowie den Ressourcen. Sie lassen erkennen, in welcher Weise den jungen Menschen Gelegenheit zu allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, sportlicher, kultureller, interkultureller, naturkundlicher und technischer Bildung gegeben wird. Daneben enthalten sie Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Die Nutzerinnen und Nutzer werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen an der Konzeptentwicklung beteiligt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Beteiligung von Nutzerinnen und Nutzern möglichst geschlechterparitätisch erfolgt und so geschlechtsspezifische Interessen gewahrt und vertreten werden können. Es soll zwischen der Beteiligung an einer Planung und ihrer Realisierung ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Die Bezirksämter überprüfen und bewerten die Konzepte regelmäßig – mindestens alle vier Jahre – und führen aufgrund ihrer Ergebnisse eine fachliche Beratung der Träger durch.

8.3 Schutz von Minderjährigen

Der Schutz von Minderjährigen ist ein wichtiger Bestandteil der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Die Einrichtungen nehmen gemäß § 8 a SGB VIII bei Fragen zu diesem Aufgabenbereich anlassbezogen Kontakt zu den Fachdiensten und Institutionen auf, die an diesem Thema vertieft arbeiten. Die Bezirksämter wirken auf die Teilnahme einer ausreichenden Anzahl von Fachkräften an einer Qualifikation zur Kinderschutzfachkraft hin.

8.4 Vernetzung und Kooperation

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit stimmen ihre Angebote innerhalb der von den Bezirksämtern definierten Räume bedarfsgerecht aufeinander und mit den örtlichen Angeboten in anderen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe ab, die dieselben Zielgruppen ansprechen. Die Bezirksämter unterstützen sie dabei. Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf Ziele und Zielgruppen, Angebotsschwerpunkte und Öffnungszeiten.

Die Einrichtungen stehen außerdem in einem Verbund mit anderen für junge Menschen relevanten Einrichtungen und Angeboten der von den Bezirksämtern definierten Räume und können deren Angebote in ihre Arbeit einbeziehen. Sie bemühen sich mit deren

Trägern um eine bedarfsgerechte Abstimmung der Angebote. Die Bezirksämter unterstützen diese Bestrebungen. Die Einrichtungen sollen auch an den Regionalen Bildungskonferenzen mitwirken.

Im Falle von Kooperation mit Schulen sollen Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern zu Ziel und Inhalt der Zusammenarbeit geschlossen werden. Dies umfasst Absprachen zur Optimierung der Angebote, die Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen, eine gegenseitige Ressourcennutzung sowie die Mitwirkung an der Gestaltung ergänzender, außerunterrichtlicher Angebote mit Schulen. Kooperationsangebote mit Schulen nehmen in der Regel nicht mehr als 25 % der Personalressourcen der Einrichtungen in Anspruch.

Ziel der Zusammenarbeit ist es, Bedarfe frühzeitig zu erkennen und aufzugreifen sowie die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Gemeinwesen zu vertreten. Daneben zielt die Vernetzung auch darauf ab, Nutzerinnen und Nutzern kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Beratungsgespräche und Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen bzw. an diese weitervermitteln zu können. Des Weiteren sollen Vernetzung und Kooperation die Integration der Nutzerinnen und Nutzer in selbst organisierte gesellschaftliche Strukturen und Angebote erleichtern.

8.5 Qualitätsentwicklung

Zur Fortentwicklung pädagogischer Konzeptionen und zur Überprüfung der Zielsetzungen werden regelmäßig Maßnahmen der Qualitätsentwicklung durchgeführt. Der interne Wirksamkeitsdialog unter den Beteiligten (Träger bzw. Jugendamt, pädagogische Fachkräfte, Besucherinnen und Besucher) ist Bestandteil der pädagogischen Arbeit vor Ort. Berufliche Fort- und Weiterbildung, anlassbezogene Supervision und kollegiale Beratung werden als Instrumente der Qualitätsentwicklung genutzt.

8.6 Räumlichkeiten

Die genutzten Räumlichkeiten bieten Möglichkeiten für weitgehende Selbstentfaltungs-, Erprobungs- und Lernprozesse. Den Nutzerinnen und Nutzern soll ermöglicht werden, diese selbst zu gestalten. Ihnen werden entsprechend ihren Bedürfnissen gegebenenfalls auch eigene Räumlichkeiten für die Mädchen- bzw. Jungenarbeit zur Verfügung gestellt.

Für die selbstverantwortete Nutzung von Räumen in bezirklichen Einrichtungen durch junge Menschen, Jugendgruppen und Jugendverbände gelten die Regelungen der Bezirksämter.

8.7 Öffnungs- und Angebotszeiten

Die Einrichtungen sehen für die verschiedenen Altersgruppen bedarfsgerechte Öffnungs- und Angebotszeiten vor. Öffnungszeiten sind Zeiten, in denen die Einrichtung allen ihren Zielgruppen zur Nutzung zur Verfügung steht. Angebotszeiten sind Zeiten, in denen Angebote nur speziellen Zielgruppen zur Verfügung stehen. Dem Bedarf vor Ort entsprechend werden Angebote und Öffnungszeiten am Wochenende und Abend vorgehalten. Durchschnittlich entfallen in den Bezirken mindestens 30 % der Öffnungszeiten auf die Abendstunden und auf das Wochenende.

In den Ferien werden bedarfsgerechte Öffnungszeiten ggf. in Absprache mit anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie dem Jugendamt sichergestellt. Dabei werden Angebotseinschränkungen in den Einrichtungen aufgrund von Ferienfahrten berücksichtigt.

9. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe

Gefördert werden können Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII, die regionale Angebote im Sinne von Ziffer 3 dieser Globalrichtlinie vorhalten, wenn sie die Ge-

währ für die Umsetzung der Ziele und Vorgaben dieser Regelung bieten sowie im Sinne des Zuwendungsrechts förderungsfähig sind. Entsprechend können Jugendgemeinschaften gefördert werden, wenn sie von ihrer Zielsetzung, ihrem Mitgliederstamm und dem örtlichen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten nur einem Bezirk zuzuordnen sind.

Im Rahmen des Zuwendungsrechts können insbesondere folgende Ausgaben für Betriebs- und Investitionskosten anerkannt werden, soweit sie notwendig und angemessen sind:

- Personal-, Fortbildungs-, Supervisions- und Verwaltungsaufwendungen,³
- Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen,
- Beschäftigungs- und Spielmaterial, pädagogische Arbeitsmittel,
- Beiträge an Dach- und Fachverbände,
- Aufwendungen für Veranstaltungen,
- Instandhaltung und bauliche Instandsetzung der genutzten Gebäude,
- Ausbau der Einrichtung sowie
- Erstbeschaffung oder Ergänzung des Inventars.

Abweichend können bei bezirklichen Jugendgemeinschaften insbesondere Gruppenangebote, Miete, Mietnebenkosten, Fahrten und Seminare gefördert werden.

Die Bezirksamter sichern die Umsetzung der Globalrichtlinie durch geeignete, mit den Zuwendungsempfängern entwickelte Zweckbeschreibungen ab, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Dabei wird der Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit der freien Träger Rechnung getragen. Die Bezirksamter können bei Zuwendungsempfängern Ausnahmen von fachlichen Standards zulassen, wenn der Bedarf an Einrichtungen und Diensten im Einzelfall anders nicht gedeckt werden kann und die Fachbehörde zugestimmt hat. Die jeweiligen Gründe sind zu dokumentieren.

Die Zweckbeschreibungen enthalten quantitative Zielvorgaben (u.a. Mindestzahlen von Besucherinnen und Besuchern sowie von Stammnutzerinnen und Stammnutzern, Mindestöffnungszeiten und Mindestanzahl von Interessengruppenangeboten) sowie qualitative Vorgaben insbesondere zu den Arbeitsschwerpunkten. Die Vereinbarungen berücksichtigen die Konzepte sowie die personellen und räumlichen Ressourcen der Einrichtungen. Ihre Geltungsdauer ist festzulegen. Entsprechendes gilt für bezirkliche Einrichtungen.

Träger der freien Jugendhilfe, die geförderte Einrichtungen betreiben, sowie die bezirklichen Einrichtungen werden von den Bezirksamtern zu einem regelhaften Berichtswesen verpflichtet. Dessen Ergebnisse werden regelmäßig von dem zuständigen Bezirksamt gemeinsam mit den Trägern bzw. Einrichtungsleitungen überprüft und bewertet. Sie bilden eine der Grundlagen der Jugendhilfeplanungen.

Die Jugendhilfeausschüsse werden an der Gestaltung der Zielvorgaben gemäß § 71 SGB VIII beteiligt.

10. Berichtswesen

Die Umsetzung dieser Globalrichtlinie wird in Form eines regelmäßigen Berichtswesens systematisch erfasst und dargestellt. Auf der ersten Berichtsebene berichten alle Einrichtungen bzw. Träger dem bezirklichen Jugendamt jährlich über das abgelaufene Jahr. Auf der zweiten Ebene berichtet das bezirkliche Jugendamt der Fachbehörde.

³ Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf er seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zur Unterstützung der Bezirksämter lädt die Fachbehörde zum „Arbeitskreis koordiniertes Datenmanagement“ ein. Die Bezirksämter wirken hierin durch die Fachkräfte für Jugendhilfeplanung mit.

11. Zielerreichung

Der Grad der Zielerreichung wird bezogen auf das gesamtstädtische Angebot wie die jeweiligen bezirklichen Beiträge (vgl. Ziel 1 unter Ziffer 2) u. a. mit Hilfe der folgenden Kennzahlen und fachlich einzuschätzenden Grunddaten beurteilt:

a) Strukturbezogene Kennzahlen und Grunddaten

- Anzahl und Art der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (differenziert nach öffentlicher und freier Trägerschaft),
- durchschnittliche wöchentliche Gesamtöffnungszeit der Einrichtungen (differenziert nach Einrichtungsarten),
- Anteil der durchschnittlichen Abendöffnungszeit an der durchschnittlichen wöchentlichen Gesamtöffnungszeit (differenziert nach Einrichtungsarten),
- Anteil der durchschnittlichen Wochenendöffnungszeit an der durchschnittlichen wöchentlichen Gesamtöffnungszeit (differenziert nach Einrichtungsarten).

b) Angebotsbezogene Kennzahlen und Grunddaten (jeweils differenziert nach Einrichtungsarten)

- Durchschnitt der wöchentlichen pädagogisch begleiteten Angebotsstunden der Einrichtungen,
- Anteil der durchschnittlich an Abenden bzw. Wochenenden durchgeführten pädagogisch begleiteten Angebotsstunden der Einrichtungen am Durchschnitt der wöchentlichen pädagogisch begleiteten Angebotsstunden,
- Anzahl der in den Einrichtungen durchschnittlich vorgehaltenen Gruppenangebote und Projekte,
- Anzahl der durchgeführten Tagesausflüge, Kurzfreizeiten von zwei bis fünf Tagen und Ferienfahrten von sechs und mehr Tagen,
- Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Angebote für Mädchen und Jungen,
- Leistungsspektrum des Angebots, d.h. Anzahl von Veranstaltungen bzw. Anteil der regelmäßigen Angebote an den Gruppenangeboten, differenziert nach
 - Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - allgemeinen Bildungsangeboten,
 - interkultureller Arbeit und Integration,
 - Gesundheitsförderung,
 - Suchtprävention,
 - Jugendsozialarbeit,
 - erzieherischem Kinder- und Jugendschutz,
 - sonstigen Angeboten.

Der Grad der Zielerreichung wird bezogen auf die gesamtstädtisch wie die jeweils bezirklich angestrebte Nutzung (vgl. Ziel 2 unter Ziffer 2) mit den folgenden Kennzahlen ermittelt:

- Anzahl der Stammnutzer und Stammnutzerinnen (differenziert nach Einrichtungsarten),
- Verhältniszahl aus Stammnutzern bzw. Stammnutzerinnen und den Hamburger Kindern und Jugendlichen.

Im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Sozialarbeit gibt es keine Erfahrungen mit Wirkungsprüfungen. Die Besonderheiten dieses Arbeitsfeldes und die unterschiedli-

chen Einflüsse, denen junge Menschen ausgesetzt sind, lassen allenfalls Einschätzungen der Wirkungen zu. Deshalb gilt die nachfolgende Regelung zur Prüfung der Erreichung des Ziels 3 unter einem Erprobungsvorbehalt: Der Grad der Zielerreichung wird bezogen auf die gesamtstädtisch angestrebte Wirkung wie die in den Bezirken angestrebte Wirkung (vgl. Ziel 3 unter Ziffer 2) u.a. mit Hilfe des folgenden Grunddatums beurteilt:

- Anzahl der Stammnutzerinnen und Stammnutzer ab 12 Jahren, die bei der Befragung im Rahmen der Qualitätsentwicklung angegeben haben, das Angebot sei mindestens überwiegend förderlich, und die Gesamtzahl der Antwortenden.

Dazu ist vorgesehen, dass die Bezirksämter einmal im Verlauf der Geltungsdauer dieser Globalrichtlinie in einem mit der Fachbehörde abzustimmenden Zeitrahmen eine anonymisierte und standardisierte Befragung durchführen oder durchführen lassen. Diese wird in stichprobenartig ausgewählten Einrichtungen – ohne Angebote, in denen überwiegend Kinder unter 12 Jahren gefördert werden – vorgenommen. Befragt werden Stammnutzerinnen und Stammnutzer ab 12 Jahren; insgesamt sollen etwa 20 bis 25 % der im Bezirksamtsbereich vorhandenen Stammnutzerinnen und -nutzer an der Befragung teilnehmen können. In der entsprechend den Vorgaben der Fachbehörde gestalteten und durchgeführten Befragung werden insbesondere Angaben zur Qualität und Wirkung der Angebote erhoben. Ergänzend können die Bezirksämter anonyme Befragungen der in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden jungen Menschen zwischen 12 und 18 Jahren mit dem Ziel durchführen, weitere Informationen zur Bekanntheit, Nutzung und Wirkung der Angebote zu erheben. Die Regeln des Sozialdatenschutzes werden dabei beachtet.

12. Verfahren

Die Bezirksämter unterrichten die Fachbehörde jährlich bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres über die quantitativen Ergebnisse der hier beschriebenen Angebote. Sie nutzen dazu einen Berichtsbogen, der zwischen Fachbehörde und Bezirksämtern abgestimmt wird.

Bis zum 15.03. eines Jahres legt das Bezirksamt seine Analyse zur Entwicklung der Inanspruchnahme der Angebote und zur Zielerreichung vor. Schließlich berichtet es über

- mittelfristig für erforderlich gehaltene Änderungen in den bezirklich bestimmten Schwerpunktthemen oder in der Ausrichtung der Angebotsformen,
- mittelfristig geplante Anpassungen des Einrichtungsbestandes und der Angebote einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen sowie
- signifikante Entwicklungen der fachlichen Qualität der Aufgabenerledigung

und begründet seine Einschätzungen und Planungen.

Der aktuelle Einrichtungsbestand wird der Fachbehörde von den Bezirksämtern jeweils am 15.03. und 15.09. eines Jahres mitgeteilt.

Die Fachbehörde führt einmal jährlich eine Auswertungskonferenz mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen bezirklichen Fachämter auf der Basis der Ergebnisse des Berichtswesens durch.

13. Schlussbestimmungen

Diese Globalrichtlinie ersetzt die Globalrichtlinie „Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Bezirken“ GR J 2/06 vom 13.12.2005 sowie die „Richtlinie zur Förderung der freien Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit im Bereich der Bezirksverwaltung“. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.